



Westallgäuer Flugschule
Allmannsried 181
88175 Scheidegg

Gmund, 23.10.2020 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen " Kapf/Paradies", 87534 Oberstaufen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Westallgäuer Flugschule vom 22.06.2020 als Neufassung folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis gem. § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücke 743/1 (Startplatz), 192, 194, 197/2, 197 (Landeplatz Kapf), 277 (Landeplatz Ost), Gemarkung Oberstaufen.
3. Die Erlaubnis ist **unbefristet**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Westallgäuer Flugschule und mit Zustimmung des Geländealters auch für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten

aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landstellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,-- erhoben.

V.

Begründung

Die Außenstart- und -landeurlaubnis „Kapf/Paradies“ für Hängegleiter und Gleitsegel gem. § 25 LuftVG wurde mit Datum des 19.11.1996 durch den Deutschen Hängegleiterverband erteilt. Zuletzt wurde die Erlaubnis am

24.12.2008 befristet bis zum 31.12.2018 verlängert. Mit Schreiben vom 22.06.2020 beantragte die Flugschule die Verlängerung der Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Oberallgäu wurde mit Schreiben vom 24.06.2020 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 22.07.2020 stimmte die Untere Naturschutzbehörde der erneuten Zulassung der bezeichneten Flächen für Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln mit Nebenbestimmungen zu. Die Nebenbestimmungen wurden in den vorliegenden Bescheid übernommen und die Erlaubnis neu gefasst.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

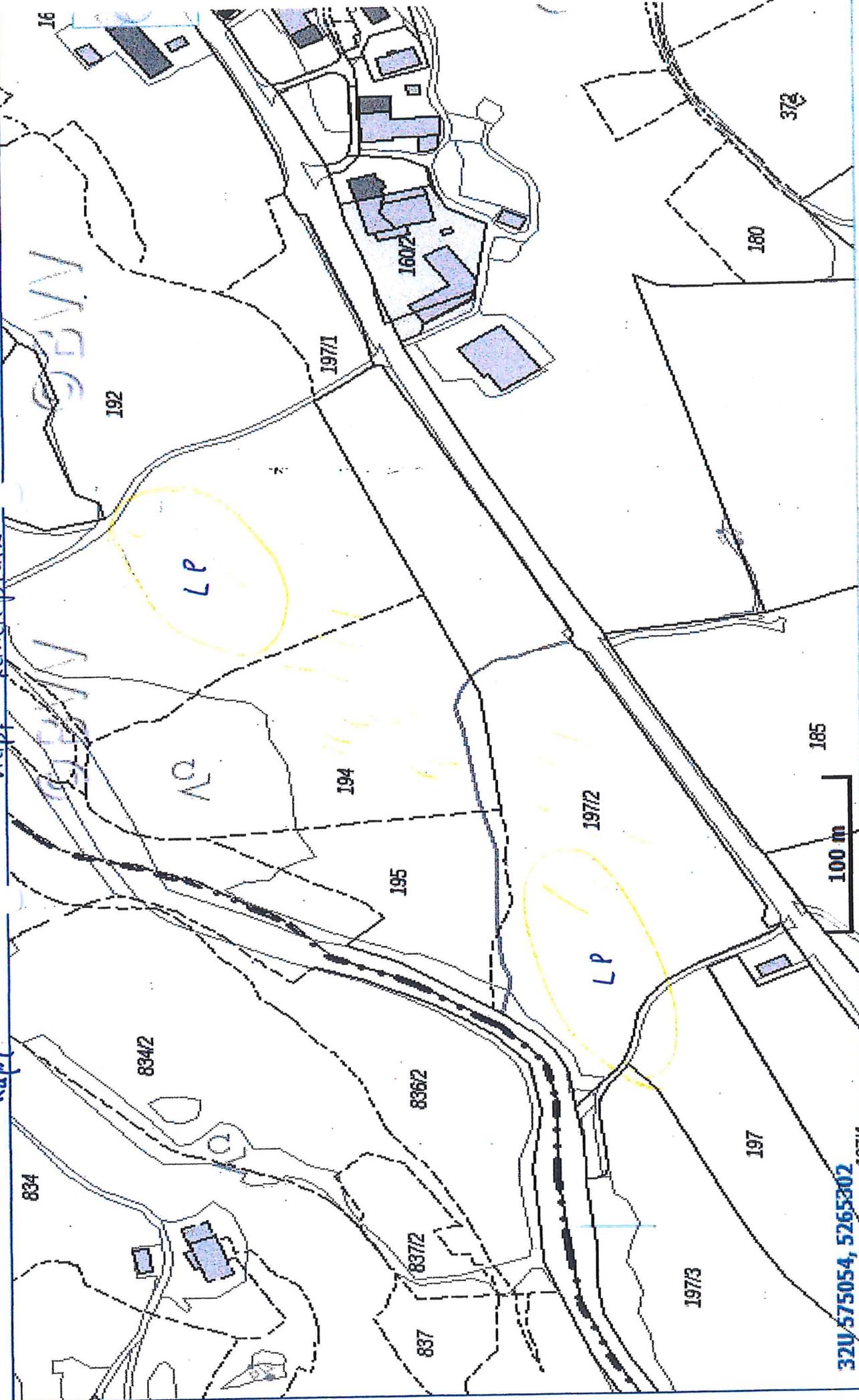
Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb

Kapf Landeplatz

Kapf

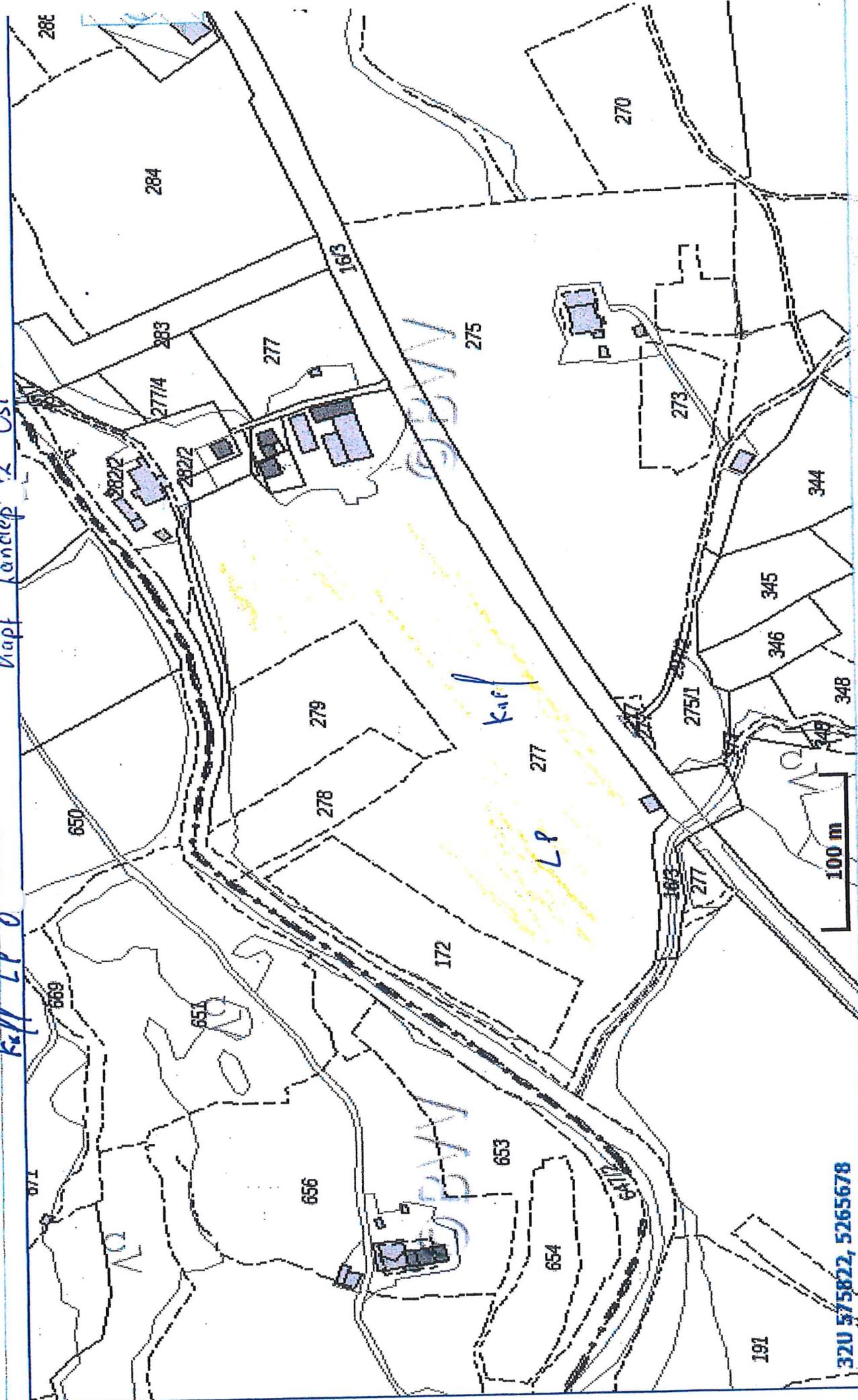


32U 575054, 5265302

107/M

Zoomstufe: 12 Digitale Flurkarte Copyright Karten |

Kapf LP 0 Kapf Landepf z Ost



32U 575822, 5265678

Zoomstufe: 12 Digitale Flurkarte Copyright Karten |

